

STVV 18.05.2009

Beantwortung der Fragen von Herrn Mächler, E. 31.03.2009

Frage:

1. Baumfällung

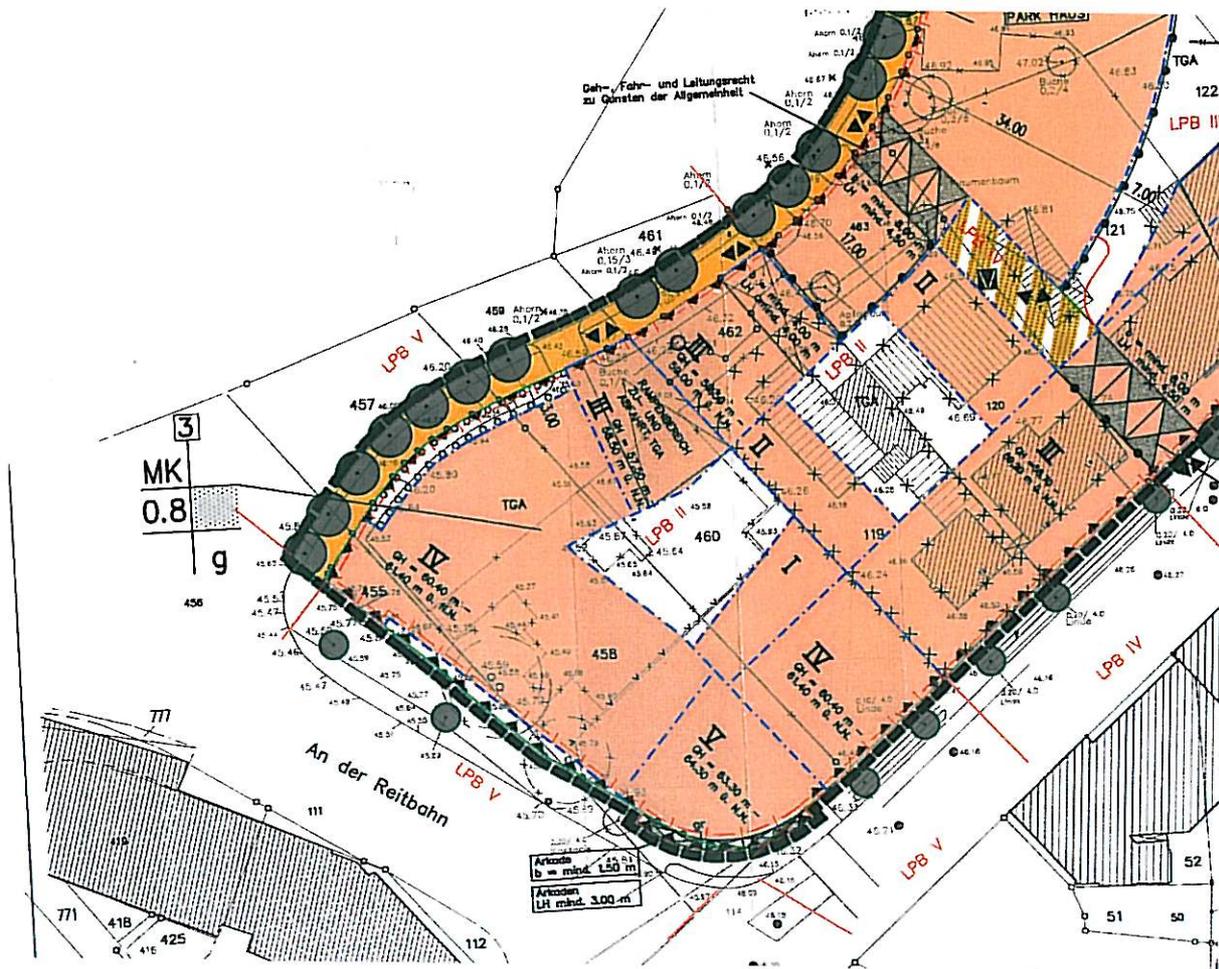
Wann wurde von wem beschlossen, den auf dem Grundstück gegenüber der AOK vormals befindlichen Laubbaum, noch erkennbar kerngesund, Stammdurchmesser 70 cm, abzuholzen?

Welche Begründung kann beigebracht werden, dass hier die Baumschutzverordnung ausgehebelt wurde?

Gleiches gilt für die benachbarte Baumgruppe am Parkplatz. Hier befand sich ein 4-stämmiges Exemplar mit jeweiligen Stammdurchmessern um 30 cm. Auch hier hätte die Baumschutzverordnung greifen müssen. Welche Begründung ist für diesen Fall gegeben?

Antwort:

- Die Bäume gegenüber der AOK und im Bereich des Parkplatzes liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 – 4. Änderung – siehe unten. Aufgrund der geplanten Blockrandbebauung waren diese im Bebauungsplan als zukünftig fortfallende Bäume zu kennzeichnen.



Für die Fällung der in Rede stehenden Bäume wurde ein Fällantrag durch die Hanseatische Gesellschaft für Seniorenheime mbH & Co. KG gestellt. Mit Schreiben vom 19. Januar 2009 wurde die Fällgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Baumschutzsatzung erteilt. Die Bäume müssen gefällt werden, da diese bei der Durchführung des zu genehmigenden Bauvorhabens im Bereich des Baukörpers stehen und diese auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können.

Außerdem handelt es sich laut den Festsetzungen des Bebauungsplanes um künftig wegfallende Bäume.

Frage:

2. Bauvorhaben Einkaufszentrum

Wann wurde beschlossen, die Ecksituation Klaus-Groth-Straße/Reeshoop gemäß vor-maliger Darstellung zu ändern?

Aus der im Rathaus aktualisierten Modellanlage geht deutlich hervor, dass die Geschosshöhe dem benachbarten Gebäude Reeshoop 4 anzugleichen ist.

Während dort nach dem ersten Stockwerk das Dach bereits ansetzt, wurde nachträglich und abweichend von der Modelldarstellung das EKZ-Gebäude um ein weiteres Vollgeschoss erweitert.

Welchen Nutzen erwartet die Stadt, gibt es noch weitere Überraschungen?

Antwort:

2. Das Modell im 1. Obergeschoss des Rathauses ist in einigen Bereichen der Innenstadt mit Einsätzen von so genannten Arbeitsmodellen versehen. Das Arbeitsmodell für das heute im Bau befindliche Einkaufszentrum ist vor vielen Jahren entstanden, damals als erste Ideen für die Entwicklung des Quartiers planerisch überprüft wurden.

Seit Jahren wird so verfahren, dass etwa im zweijährigen Rhythmus das Modell auf inzwischen realisierte, neue Bauvorhaben überprüft wird und diese Baukörper durch einen Modellbauer nachgebaut und eingesetzt werden. Dies wird nach Fertigstellung des Einkaufszentrums genauso wie für andere Gebäude auch beauftragt werden, um das Innenstadtmmodell aktuell zu halten.

Das im Bau befindliche Einkaufszentrum, auch im Eckbereich Klaus-Groth-Straße – Reeshoop, entspricht dem Vorhaben und Erschließungsplan des Investors auf dessen Grundlage der Bebauungsplan Nr. 83 beschlossen und rechtskräftig wurde. Spätere Änderungen an der Fassade fanden nicht statt.

Frage:

3. Ist es bereits abgemacht, dass die Stadt die vollen Kosten der Oberflächensanierung übernimmt anstatt nur die Differenz zwischen ursprünglicher Asphaltierung und jetzt vorgesehener aufwendiger Ausführung? Um welchen Betrag handelt es sich? Ist dieser bereits im Haushalt explizit ausgewiesen?

Antwort:

3. Für den Ausbau der Klaus-Groth-Straße fallen gem. Vorlage 2009/034 und 2009/034.1 einschließlich zugehöriger Protokollauszüge des Bau- und Planungsausschusses die nachfolgenden Baumaßnahmen an, deren Kosten wie folgt auch getragen werden:
- a) Erneuerung des Unterbaus nach der aktuellen RStO im Bereich der Klaus-Groth-Straße vom Reeshoop bis westliche Kohschießstraße Im Rahmen des mit dem Vorhabenträger abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages vom 2.5.2006 ist die Fahrbahn und der Gehweg nach den technischen Regelwerken wieder herzustellen, d. h. nach den Vorgaben der aktuellen RStO ist ein großer Teil der Klaus-Groth-Straße **auf Kosten des Vorhabenträgers** wiederherzustellen. Restflächen müssen noch einen entsprechenden Unterbau erhalten.
 - b) Da die bereits 1969 erstmals hergestellte Klaus-Groth-Straße im Abschnitt Reeshoop bis westliche Kohschießstraße von einer Haupteinfahrtsstraße mit erheblich innerörtlichem Durchgangsverkehr zu einer Fußgängerzone ausgebaut wird, hat nicht nur der Vorhabenträger einen Vorteil, sondern auch die Anlieger nach § 8 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Ahrensburg. Für den Ausbau der Klaus-Groth-Straße für Oberbau, Mobiliar und Beleuchtung wurden Kosten in Höhe von 400.000 Euro geschätzt. Bei einer Fußgängerzone sind hiervon 75 % auf die Anlieger umlagefähig. Zu den beitragsfähigen Kosten gehören das mit dem Grund und Boden fest verbundene Mobiliar, die Oberflächenbefestigung sowie die Straßenbeleuchtung. Von den 400.000 Euro verbleiben 25 % an Kosten bei der Stadt, **mithin sind 300.000 Euro auf die Anlieger umzulegen, wovon einen großen Teil der Vorhabenträger trägt**, da dieser das größte Grundstück mit einer entsprechenden Vollgeschosszahl (Grundstück von Klaus-Groth-Straße bis ca. Bei der Doppelreihe) besitzt. Das Abrechnungsgebiet ist der Bereich zwischen Klaus-Groth-Straße von Reeshoop bis westliche Kohschießstraße.

Die Erschließungsanlage ist eindeutig zu bestimmen, da bei unterschiedlichen Funktionen der Straße wie z. B. Fußgänger- und Anliegerstraße die Erschließungsanlage automatisch rechtlich endet.
 - c) Die Überdachung der Rampen ist beitragsrechtlich nicht von den Anliegern zu tragen, auch nicht die Änderung der Rampenbrüstung. **Die Kosten hierfür müssen bei Bedarf von der Stadt getragen werden.**


(Pepper)
Bürgermeisterin